

Vertrag

über die Durchführung der sozialen Schuldnerberatung im Landkreis Wolfenbüttel

Zwischen

dem Landkreis Wolfenbüttel, vertreten durch den Landrat, Bahnhofstr. 11,
38300 Wolfenbüttel

- nachstehend Landkreis Wolfenbüttel genannt - ,

der Arbeitsgemeinschaft Wolfenbüttel, vertreten durch den Geschäftsführer, Am Exer 19h/i,
38302 Wolfenbüttel

- nachstehend ARGE genannt -

und

der Arbeiterwohlfahrt – AWO -, Kreisverband Wolfenbüttel e.V., vertreten durch den Vor-
stand, Im Kamp 3, 38300 Wolfenbüttel

- nachstehend AWO genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis Wolfenbüttel ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Durchführung von Schuldnerberatung gemäß § 11 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und als kommunaler Träger für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Ziff. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zuständig.

Die kommunalen Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Ziff. 2 SGB II hat der Landkreis Wolfenbüttel gemäß Vertrag vom 17.12.2004 - in der zurzeit geltenden Fassung - ab 01.01.2005 auf die ARGE übertragen.

Der Landkreis bleibt alleiniger und ausschließlicher Kostenträger.

- (1) Die AWO verpflichtet sich, für den Landkreis Wolfenbüttel bzw. für die ARGE Wolfenbüttel Schuldnerberatung gemäß § 11 SGB XII sowie gemäß § 16 SGB II durchzuführen.

Im Rahmen des SGB XII wird die Schuldnerberatung für Personen erbracht, bei denen eine Lebenslage die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt und sonst nicht überwunden werden kann (§ 11 Abs. 5 SGB XII).

Die Modalitäten zur Auswahl der Personen, für die Schuldnerberatung nach dem SGB II und dem SGB XII erfolgt, werden im Einzelnen zwischen den Vertragsparteien bis zum 31.03.2008 in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

- (2) Dabei werden grundsätzlich nur Fälle von Ratsuchenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel finanziert.
- (3) Die Beratung ist für die Ratsuchenden unentgeltlich.

§ 2

Personaleinsatz

- (1) Die AWO hält für die Schuldnerberatung zwei Vollzeitstellen vor, die von Personen besetzt werden, die über eine geeignete Ausbildung verfügen, um qualifizierte Schuldnerberatung durchführen zu können. Die notwendige Qualifikation als Beraterin bzw. Berater ist durch die AWO zu prüfen und auf Verlangen des Landkreises Wolfenbüttel nachzuweisen.
- (2) Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Beratungspersonals stellt die AWO sicher. Ggf. ermöglicht die AWO eine berufs begleitende Zusatzqualifizierung.

§ 3

Aufgaben und Leistungspflichten

- (1) Es ist Aufgabe der AWO, den in § 1 genannten Personenkreis bei der materiellen Entschuldung psychosozial mit dem Ziel zu unterstützen, die persönliche Notlage zu beseitigen und einer erneuten Überschuldung entgegenzuwirken.
- (2) Die soziale Schuldnerberatung (einschließlich aller anfallenden Verwaltungstätigkeiten) orientiert sich an der in der Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung. Diese ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die AWO verpflichtet sich, ihre Aufgaben kontinuierlich wahrzunehmen. Sie trägt dafür Sorge, dass die Personalplanung für eine ordnungsgemäße Beratungstätigkeit gewährleistet wird.
- (4) Die AWO verpflichtet sich, mündlichen oder schriftlichen Auskunftersuchen des Landkreises Wolfenbüttel im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

§ 4

Finanzierung

Der Landkreis Wolfenbüttel ist allein und ausschließlich für die Finanzierung der Schuldnerberatung nach dem SGB II und dem SGB XII zuständig.

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Vertrag einen jährlichen Zuschuss in vier Teilzahlungen jeweils zur Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08. u. 15.11.) zu entrichten.
- (2) Der Zuschuss gemäß Abs. 1 beträgt im Jahr 2008 140.000,00 €.
- (3) Die Landesförderung wird nicht in den Zuschuss des Landkreises Wolfenbüttel eingerechnet, sondern für die freie Schuldnerberatung belassen.
- (4) Hinsichtlich weiterer Finanzierungen durch Dritte, die zweckgebunden für die soziale Schuldnerberatung zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet sich die AWO zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen, diese einzufordern und mit dem Zuschuss des Landkreises Wolfenbüttel zu verrechnen.

§ 5

Verwendungsnachweis

Die AWO weist die zweckentsprechende Verwendung des jährlichen Zuschusses bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres durch Vorlage einer Aufstellung der entstandenen Personal- und Sachkosten für den Personaleinsatz sowie eines allgemeinen Erfahrungsberichtes mit statistischen Angaben des abgelaufenen Kalenderjahres nach. In der Statistik ist die Anzahl der Beratungen bezogen auf die Personengruppen SGB II/SGB XII mit Zeitanteilen getrennt auszuweisen.

§ 6

Inkrafttreten

Der Vertrag beginnt am 01.01.2008 und endet am 31.12.2008.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht wirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung, die dem Willen der Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages am ehesten entspricht.
- (4) Es besteht Einvernehmen darüber, dass eine weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien über den 31.12.2008 hinaus angestrebt wird.

Wolfenbüttel, den

Für die AWO
Die Vorsitzende

für den Landkreis
Wolfenbüttel
Der Landrat

für die ARGE
Der Geschäftsführer

Gabriele Siebert-Paul

Jörg Röhmann

Ulrich Nehring

Leistungsbeschreibung Schuldnerberatung

Die Leistungsbeschreibung dient der Konkretisierung und der Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen aus der Rahmenkonzeption „Schuldnerberatung“. Sie ist Grundlage für die Darstellung der Leistungen der Schuldnerberatungsstellen gegenüber den Kostenträgern.

A Einzelfallarbeit	
1. Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung)	<ul style="list-style-type: none">1.1. Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung1.2. Erheben der wirtschaftlichen und sozialen Situation<ul style="list-style-type: none">1.2.1. Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation1.2.2. Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben Übersicht1.2.3. Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten1.2.4. Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation1.3. Erfassung psychosozialer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung1.4. Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen1.5. Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu Ursachen der Überschuldung1.6. Klärung des Selbsthilfepotentials des Schuldners/der Schuldnerin1.7. Basisinformation zur Insolvenzordnung (InsO)1.8. Beschreibung des Beratungsziels1.9. Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes1.10. Aufstellung eines Hilfeplans
2. Existenzsicherung (falls 1.3. bejaht wird)	<ul style="list-style-type: none">2.1. Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts<ul style="list-style-type: none">2.1.1. Sozialleistungsberatung2.1.2. Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht2.1.3. Überprüfung der Pfändungsbeträge und ggf. Unterstützung bei der Herabsetzung2.1.4. Beratung und Hilfestellung bei Kontenpfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung2.1.5. Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Einstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben2.2. Hilfen zum Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen2.3. Hilfen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes2.4. Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen2.5. Erhalt des Girokontos
3. Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz	<ul style="list-style-type: none">3.1. Zusammenstellen, ordnen, aktualisieren der Schuldenunterlagen3.2. Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe3.3. Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte3.4. Erschließung anwaltlicher Vertretung u. Unterstützung3.5. Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
4. Haushaltsberatung	<ul style="list-style-type: none">4.1. Unterstützung beim Erstellen bzw. Überprüfen des Haushaltsplans, beim Führen eines Haushaltsbuches4.2. Hinweise zur Realisierung von Einsparmöglichkeiten4.3. Beratung und Hilfen zur wirtschaftlichen Haushaltsführung4.4. Haushalts- und Ernährungsberatung4.5. Versicherungsberatung4.6. Kreditberatung

5. Psychosoziale, präventive Beratung	<p>5.1. Klärung und Bewertung der individuellen Ursachen der Ver- und Überschuldung</p> <p>5.2. Klärung des Anspruchsniveaus und der finanziellen Lebensplanung</p> <p>5.3. Erarbeiten von Handlungsalternativen zur Vermeidung erneuter Schuldenprobleme</p> <p>5.4. Befähigung zum Leben an der Pfändungsgrenze</p> <p>5.5. Klärung und Bearbeitung der in Zusammenhang mit Überschuldung stehenden Beziehungs- und Persönlichkeitsproblemen</p> <p>5.6. Motivationsarbeit</p> <p>5.7. Stärkung der Selbsthilfepotentiale</p> <p>5.8. Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen</p> <p>5.9. Teilnahme an Hilfeplangesprächen</p> <p>6.1. Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen unter Beachtung folgender Aspekte:</p>
6. Regulierung und Entschuldung	<p>6.1.1. Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen</p> <p>6.1.2. Sicherungsrechte potentieller „rechtswidriger“ Forderungen, z.B. Zinsen, Gebühren</p> <p>6.1.3. freiverfügbare Eigenmittel bzw. Fremdmittel des Schuldners/der Schuldnerin</p> <p>6.2. Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplanes</p> <p>6.3. In Ausnahmefällen Umsetzung des Regulierungsplanes durch Einkommensverwaltung bzw. treuhänderische Abtretung</p> <p>6.4. Beantragung von Stiftungs- und Fondsmitteln</p>
7. Nachbetreuung	<p>7.1. Einhaltung der Gesamtkonzeption</p> <p>7.2. Festigung der psychosozialen Situation</p> <p>7.3. Einhaltung des Schuldenplans</p>

B. Strukturelle und Einzelfallüberschreitende Arbeit	
1. Öffentlichkeitsarbeit	1.1. Darstellung der Arbeit der Schuldnerberatung und der Situation Überschuldeter in der Öffentlichkeit
2. Prävention zur Vermeidung von Überschuldung	2.1. Vorbeugende Verbraucheraufklärung, Schulung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Erstellen von Informationsmaterialien
3. Strukturelle Prävention	3.1. Anregung von und Mitwirkung bei Aktivitäten zur Verbesserung der Lebenssituation Überschuldeter und zur Vermeidung von Überschuldung durch sozial- und rechtspolitische Initiativen
4. Kollegiale Fachberatung	4.1. Fachliche Hilfestellung anderen Institutionen, Einrichtungen und Dienststellen gegenüber, ohne den Klienten selbst im Rahmen der Einzelfallarbeit zu betreuen
5. Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen / Institutionen-	5.1. Vernetzung der Beratungsleistungen für Überschuldete
6. Gremienarbeit und Arbeitskreise	<p>6.1. Politische Einflußnahme zur strukturellen u. inhaltlichen Weiterentwicklung</p> <p>6.2. Verbandliche Umsetzung</p>

C. Qualitätssicherung und Evaluation	
1. Fortbildung	1.1. Berufsbegleitende Anpassung der Fachlichkeit an neue Entwicklungen durch interne und externe Fortbildung 1.2. kollegialer fachlicher Austausch 1.3. qualifizierte fachliche Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und/oder die Möglichkeit der Hospitation in bereits bestehenden Einrichtungen
2. Supervision	2.1. Reflexion und Aufarbeitung der Wechselwirkungen zwischen Ratsuchenden institutionellen Bedingungen und professionellem Handeln 2.2. Erfüllung der Standards der Deutschen Gesellschaft für Supervision (DGS)
3. Arbeitskreise, Arbeitstagungen, Dienstbesprechungen	3.1. Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Schuldnerberater und Beraterinnen 3.2. Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit 3.3. Vermittlung und Erstellung von Arbeitshilfen
4. Statistik, Dokumentation, Tätigkeitsberichte	4.1. Erstellung von Tätigkeitsberichten 4.2. Erfassung von Kenntnissen über Klienten und Gläubigern 4.3. Erfassung von Beratungsangeboten und -tätigkeiten 4.4. Gewinnung von Erkenntnissen zur Effektivierung der Beratungstätigkeit 4.5. Aufbereitung des statistischen Datenmaterials zur Dokumentation der sozialen Lage der Betroffenen und der eigenen Arbeit gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Kostenträgern
5. Qualitätszirkel	5.1. Sicherstellung der Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität durch regelmäßige Qualitätsüberprüfung, evtl. Zertifizierung nach ISO 9000 5.2. Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Qualitätsverbesserung